

Prof. Dr. Rüdiger Krause / PD Dr. Susanne Hähnchen

WS 2008/2009

Klausurtermin:

Grundkurs I im Bürgerlichen Recht

Klausur 1 b

Freitag, 06.02.2009

9.30 – 11.30 Uhr ZHG 010

Einlass ab 9.15 Uhr

Die Anmeldung im System ist jetzt möglich.

Anmeldeschluss/Abmeldeschluss:

30.1.2009 10.00 Uhr

- **Lerneinheit 26 – 27.1.2009**

Überblick

- **D. Beteiligung Dritter bei Abschluss des Vertrages**
- **§ 23 Die Voraussetzungen, Wirkungen und Grenzen der Stellvertretung**

- Vertretungsmacht und ihre Arten
 - Vertretung kraft Gesetzes
 - Gesetzliche Vertreter
 - z. B. §§ 1629 I, 1793, 1902 BGB
 - Organschaftliche Vertretung
 - z. B. § 26 II 1 BGB, § 35 I GmbHG, § 78 AktG
 - Gewillkürte Vertretungsmacht
 - Begriff der Vollmacht (§ 167 BGB)
 - Rechtsgrundlagen (§§ 167 ff. BGB, 48 ff. HGB)

- Erteilung und Umfang einer Vollmacht
 - a) Erteilung durch einseitiges Rechtsgeschäft
 - b) Interne und externe Vollmachtserteilung
(Innenvollmacht / Außenvollmacht
> §§ 170 ff. BGB)
 - c) Grundsätzliche Formfreiheit der
Vollmachtserteilung (§ 167 II BGB)
(aber Ausnahmen, vgl. zB BGHZ 132, 119)
 - d) Gesetzlich festgelegter Umfang
(§§ 49 f./ 54 HGB)
 - e) Vollmachtserteilung und Vertretergeschäft

- Arten der Vollmacht
 - a) Außenvollmacht und Innenvollmacht
 - b) Spezial-, Gattungs- und Generalvollmacht
 - c) Abschlussvollmacht und Verhandlungsvollmacht
 - d) Prokura (§ 48 HGB) und Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)
 - e) Einzel- und Gesamtvollmacht

- f) Haupt- und Untervollmacht
- g) Widerrufliche und unwiderrufliche Vollmacht
 - Grenzen unwiderruflicher Vollmachten
 - Stets Widerruf aus wichtigem Grund möglich
- h) Postmortale Vollmacht
- i) Duldungs- und Anscheinsvollmacht
(vgl. § 24)

Willensmängel bei Erteilung einer Vollmacht

– a) Vor Gebrauch der Vollmacht

Widerruf und Anfechtung grds. möglich

– b) Nach Gebrauch der Vollmacht

- Abwicklung „übers Eck“ nicht interessengerecht

- 1. Lösung: Anfechtung stets unmittelbar ggü. dem Dritten; Anspruch des Dritten direkt gem. § 122 BGB

- 2. Lösung: Grds. keine Anfechtung möglich (um Vertreter vor Haftung zu schützen);

Ausnahme: Willensmangel schlägt auf Vertretergeschäft durch

Erlöschen der Vollmacht

- a) Erlöschen durch Zeitablauf
- b) Erlöschen durch Zweckerreichung und Bedingungseintritt
- c) Erlöschen durch Verzicht des Bevollmächtigten
- d) Widerruf der Vollmacht (§ 168 S. 2 BGB)
- e) Erlöschen mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (§ 168 S. 1 BGB)
- f) Erlöschen durch Tod und Geschäftsunfähigkeit (§§ 672, 674; § 673 BGB)

Missbrauch der Vertretungsmacht

- a) Trennung zwischen Außen- und Innenverhältnis
 - b) Grundsätzliche Wirksamkeit trotz Missbrauchs der Vertretungsmacht
 - c) Ausnahmen:
 - aa) Kollusion (>>> § 138 I BGB)
 - bb) Bösgläubigkeit des Dritten
 - Kenntnis
 - Evidenz
- (>>> §§ 177 ff. BGB analog)

Einschränkung der Vertretungsmacht durch § 181 BGB

a) Das Insihgeschäft als Geschäft einer Person
allein

Selbstkontrahieren

Mehrvertretung

b) Grundsätzliches „Verbot“

Genauer: schwebende Unwirksamkeit
(§§ 177 f., 180 BGB analog)

Zweck:

- Erkennbarkeit des Rechtsgeschäfts
- Vermeidung einer Interessenkollision

Ausnahmen vom Verbot des Insichgeschäfts

- Gestattung
- Erfüllung einer Verbindlichkeit

Entwicklung von formaler zu materieller
Betrachtungsweise

- lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft
(BGHZ 78, 28)

c) Analoge Anwendung von § 181 BGB?

Interessenkollision trotz fehlender
Personenidentität

Beispiel:

V als Vertreter des M bestellt Untervertreter D,
der mit ihm in Namen des M Vertrag schließt.